

S a t z u n g

zur Entschädigung der ehrenamtlichen Zusteller des „Biesenthaler Anzeiger“ und des „Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim“ in den amtsangehörigen Gemeinden

Aufgrund § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 18]), hat der Amtsausschuss in seiner Sitzung am **30. September 2013** die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Zusteller des „Biesenthaler Anzeiger“ und des „Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim“.

§ 2 Höhe der Entschädigung

Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach der Anzahl der Exemplare des „Biesenthaler Anzeiger“ und des „Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim“, die den Haushalten durch den Zusteller überbracht werden. Pro Exemplar werden 0,05 € als Pauschalbetrag für die Entschädigung zum Ansatz gebracht.

§ 3 Zahlungsbestimmungen

Die pauschale Entschädigung für die ehrenamtlich tätigen Zusteller ist monatlich nach der Zustellung bis zum 15. des Folgemonats zu zahlen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Entschädigung der ehrenamtlichen Zusteller des „Biesenthaler Anzeigers“ in den amtsangehörigen Gemeinden vom 1. Januar 2002 außer Kraft.

ausgefertigt:

Biesenthal, den 07.10.2013

gez. Andre Nedlin
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung:

Die

Satzung zur Entschädigung der ehrenamtlichen Zusteller des „Biesenthaler Anzeiger“ und des „Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim“ in den amtsangehörigen Gemeinden

beschlossen in der öffentlichen Sitzung des Amtsausschusses am 30.09.2013
wird im Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim, Ausgabe Nr. 12, Jahrgang Nr. 10, am 29.10.2013
öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 07.10.2013

gez. Andre Nedlin
Amtdirektor